

Synopse

Finanzierung und Mittelverteilung Strassen und öffentlicher Verkehr (SRL Nrn. 755, 775 und 776)

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 755 | 775 | 776

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
	Finanzierung und Mittelverteilung Strassen und öffentlicher Verkehr
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	<p>1.</p> <p>Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 1c Massnahmenprogramm Mobilität</p> <p>¹ Das Massnahmenprogramm Mobilität enthält die Massnahmen des Kantons, die in der Programmperiode geplant, ausgeführt oder fortgesetzt werden. Diese umfassen insbesondere Bauvorhaben für die Verkehrsinfrastruktur, Planungsvorgaben für das Angebot des öffentlichen Verkehrs und weitere Massnahmen zur Steuerung der Gesamtmobilität. Die Massnahmen werden im Programm beschrieben und ihre mutmasslichen Kosten aufgeführt. Massnahmen können in Sammelrubriken zusammengefasst werden. Der Regierungsrat legt den Mindestinhalt in der Verordnung fest.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>² Die betroffenen Gemeinden, die regionalen Entwicklungsträger und die weiteren interessierten Kreise können sich vernehmen lassen.</p> <p>³ Das Massnahmenprogramm Mobilität ist mindestens alle vier Jahre zu überarbeiten und dem Kantonsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>^{1bis} Massnahmen mit mutmasslichen Realisierungskosten über 80 Millionen Franken finden Eingang in das Massnahmenprogramm, wenn die Ausgabe der erforderlichen Mittel in einer Volksabstimmung auf der Grundlage eines Vorprojekts bewilligt wurde.</p>
<p>§ 83 Kanton</p> <p>¹ Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel:</p> <p>a. die Beiträge des Bundes an die Kosten der Hauptstrassen, seine weiteren werkgebundenen Beiträge sowie die dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge nach dem Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer,</p> <p>b. 65 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe¹,</p> <p>c. die Programmbeiträge des Bundes aus dem Infrastrukturfonds an die Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen nach dem Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen,</p>	<p>b. 65<u>90</u> Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe²,</p>

¹ SR [641.81](#)

² SR [641.81](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>d. 65 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes³,</p> <p>e. die Leistungen von Gemeinden und Privaten gemäss diesem Gesetz,</p> <p>f. weitere dafür bereitgestellte Beträge.</p> <p>² Die Programmbeiträge des Bundes gemäss Absatz 1c sowie weitere Mittel nach Absatz 1 – soweit dafür ein Bedarf für die im Agglomerationsprogramm enthaltenen Kantonsstrassenbauvorhaben besteht – werden als ein auf die nächsten Jahre übertragbarer Investitionskredit in den Voranschlag eingestellt. Im Bauentschluss wird der Betrag festgelegt, der dem Kredit zur Finanzierung der im Agglomerationsprogramm enthaltenen Kantonsstrassenbauvorhaben entnommen wird.</p> <p>³ Der Staat verwendet für den Unterhalt der Kantonsstrassen und Wege die in Absatz 1a, b, d und e genannten sowie weitere dafür bereitgestellte Mittel.</p> <p>⁴ 6 Prozent der dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge des Bundes gemäss Absatz 1a und der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.</p>	<p>d. 6590 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes⁴,</p> <p>⁴ 65 Prozent der dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge des Bundes gemäss Absatz 1a und der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.</p>
	<p>2. Gesetz über den öffentlichen Verkehr (öVG) vom 22. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 26 Kantonale Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:</p>	

³ SRL Nr. [776](#)

⁴ SRL Nr. [776](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>a. 35 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997⁵,</p> <p>b. 35 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994⁷.</p> <p>c. weitere dafür bereitgestellte Beträge.</p> <p>² Für Bauten und Anlagen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr verwendet der Kanton zudem Programmbeiträge des Bundes aus dem Infrastrukturfonds an die Kosten für Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen nach dem Bundesgesetz über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen vom 6. Oktober 2006⁹.</p> <p>³ Die Programmbeiträge gemäss Absatz 2 werden als ein auf die nächsten Jahre übertragbarer Investitionskredit in den Voranschlag eingestellt. In den Kreditbeschlüssen über die Infrastrukturmassnahmen nach § 17 Absatz 2 wird festgelegt, welcher Betrag dem Investitionskredit zur Finanzierung der im Agglomerationsprogramm enthaltenen Vorhaben für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr entnommen wird.</p>	<p>a. 35<u>10</u> Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997⁶,</p> <p>b. 35<u>10</u> Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994⁸.</p>
	<p>3. Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 9 Verwendung des Steuerertrags</p>	

⁵ SR [641.81](#)

⁶ SR [641.81](#)

⁷ SRL Nr. [776](#)

⁸ SRL Nr. [776](#)

⁹ SR [725.13](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion
<p>¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 65 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes¹⁰ und zu 35 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr¹¹ zu verwenden.</p>	<p>¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes <u>von 2 Prozent</u> für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 65<u>90</u> Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes¹² und zu 35<u>10</u> Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr¹³ zu verwenden.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. Januar 2028 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

¹⁰ SRL Nr. [755](#)

¹¹ SRL Nr. [775](#)

¹² SRL Nr. [755](#)

¹³ SRL Nr. [775](#)